

Ergänzungsvorlage

**Drucksache
Nr. 2023/010/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	06.02.2023	Beschlussfassung

Stadtbildsatzung - Teilfortschreibung Solarenergie

I. Beschlussantrag

1. Die geltende „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich der Stadt Biberach“ -Stadtbildsatzung- wird geändert.
2. Der Entwurf vom 27.01.2023 wird gebilligt und auf dieser Basis die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

II. Begründung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 den Tagesordnungspunkt vorberaten und inhaltliche Änderungen des Satzungsentwurfs beschlossen. Der Satzungsentwurf wurde mit Datum vom 27.01.2023 entsprechend geändert. Der Beschlussantrag Ziffer Nr. 2 wurde auf das neue Entwurfsdatum angepasst. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den Beschlussanträgen zuzustimmen.

In der Bauausschusssitzung wurden weitere Änderungswünsche zur Stadtbildsatzung angesprochen. Angesichts der Dringlichkeit hinsichtlich der Öffnung der Stadtbildsatzung für Solarenergie wird die ganzheitliche Betrachtung der Stadtbildsatzung jedoch erst im Nachgang zu diesem Verfahren erneut aufgerufen.

Das laufende Änderungsverfahren beschränkt sich auf die Zulassung von Solarenergie und die Aufteilung des Geltungsbereichs in zwei Schutzzonen sowie kleinere inhaltliche und formale Anpassungen. Es handelt sich somit lediglich um eine Teilfortschreibung, weshalb der Titel dieser Vorlage auf „Teilfortschreibung Solarenergie“ geändert wird.

Der Bauausschuss hat sich mehrheitlich gegen den in Anlage C dargestellten Kernbereich am Marktplatz mit den dort enthaltenen weiteren Anforderungen für Solaranlagen ausgesprochen.

Die bisherige Regelung, dass sich die Solarelemente der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen, soll zudem dahingehend ergänzt werden, dass die Solarmodule ohne sichtbare Umrandung und ohne sichtbare Befestigungselemente ausgeführt sein müssen.

Somit wird § 36 der Stadtbildsatzung, in dem die Zulassung von Solarsystemen auf Dächern geregelt ist, für den gesamten Geltungsbereich der Stadtbildsatzung wie folgt geändert:

§ 36 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

(1) *Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:*

- *das Dach durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente müssen so viel Abstand von den Dachkanten einhalten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt und*
- *die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht bzw. ruhig angeordnet ist (keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt und keine „Sägezahn-Lösungen“, also keine willkürliche oder abgestufte Anordnung auf dem Dach) und*
- *die Solarmodule ohne sichtbare Umrandung und ohne sichtbare Befestigungselemente ausgeführt sind.*

(2) *Zur Prüfung sind Planunterlagen mit den Ausführungsdetails der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im Kenntnisgabeverfahren bei der Bauverwaltung einzureichen.*

(3) *Diese gestalterischen Vorgaben gelten nicht uneingeschränkt für Kulturdenkmale. Für sie sind möglicherweise weitergehende Anforderungen einzuhalten. Die denkmalrechtlichen Anforderungen gehen dieser Satzung vor, deshalb können sich im Umgebungsbereich von eingetragenen Kulturdenkmälern (§ 12 DSchG) auch für nicht denkmalgeschützte Gebäude erhöhte Anforderungen ergeben. § 6 dieser Satzung ist zu beachten.*

Wolfgang Winter

Anlage 1: Stadtbildsatzung Entwurf vom 27.01.2023

Anlage 2: Synopse Satzung 2013 - Entwurf 27.01.2023